



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim hat am 24. März 2014 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz Ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach getrennten Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	6,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	8,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	11,00 €

- (3) Der Durchschnittersatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	13,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	24,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 €

§ 2

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen von Gremien wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gosheim, den 24. März 2014

gez.
Haller
Bürgermeister